

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert am 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit den §§ 5, 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 hat die Verbandsversammlung am 13.11.2020 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit – Entschädigungssatzung – zuletzt geändert am 05.03.2021 beschlossen.

Zur besseren Lesbarkeit verwendet dieser Vertrag im Allgemeinen für die Bezeichnung von Funktionen das generische Maskulinum.

§ 1 Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und dessen Vertreter

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Leiter der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250,00 €,
der 1. Vertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €,
der 2. Vertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung

Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einem einheitlichen Satz. Dieser beträgt 40 €.

Hiermit sind auch eventuelle Ausfälle in der Rentenversicherung abgegolten.

§ 3 Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebietes erhalten ehrenamtliche Tätige neben den Entschädigungen nach § 1 und § 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 4 Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung nach §1 wird monatlich ausgezahlt.

Die Entschädigung nach §2 wird jeweils nachträglich bis zum Ende eines Kalenderjahres bezahlt.

Als Abrechnungszeitraum werden die Monate November bis Oktober des Folgejahres festgelegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung gem. § 17 der Zweckverbandssatzung Süd-Östlicher-Rhein-Neckar-Kreis in Kraft.



Leimen, den 05.03.2021

Hans Reinwald - Verbandsvorsitzender



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.